



Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt am 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 3. Februar 2000, zuletzt geändert am 23. Juli 2019, beschlossen:

§ 1

Es wird § 3a wie folgt eingeführt:

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 2

§ 14 (Inkrafttreten) wird in Satz 2 wie folgt geändert:

Die Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Furtwangen, den 15. Dezember 2020

Der Gemeinderat

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.